



Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“
Arthur-Scheunert-Allee 103 • 14558 Nuthetal

DER VERBANDSVORSTEHER

Herrn
Heinrich Petzold
Ravensbergstraße 27
14558 Nuthetal

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.01.2014 (mail)
Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Reinhard Mirbach
Bereich: Verbandsvorsteher
Telefon: 033203 345 - 0
Telefax: 033203 345 - 124
E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de

Datum: 12.02.2014

Ihre Mail vom 30.01.2014 – Steuerliche Absetzbarkeit von Anschlussbeiträgen

Sehr geehrter Herr Petzold,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30.01.2014, zu der ich wie folgt Stellung nehmen möchte:

Urteil vom 15. August 2012 – Finanzgericht Berlin-Brandenburg AZ 7 K 7310

Das zitierte Urteil betrifft nicht Anschlussbeiträge, sondern Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen an die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Der Anschluss von bisher dezentral durch Hausbrunnen mit Trinkwasser versorgte und über eine Abwassergrube von Schmutzwasser entsorgte Grundstücke an zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen stellt sich als Modernisierung im Sinne von § 35a (2) Satz 2 EStG dar und ist deshalb als Maßnahme der haushaltsnahen Dienstleistungen anzusehen, für die ein Einkommensteuerpflichtiger eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer beantragen und auch erhalten kann. Dies gilt auch dann, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Leistungen selbst oder durch Einschaltung eines gewerblichen Unternehmens durchführt und anschließend einen Kostensatzbescheid für die Hausanschlusskosten erlässt.

Das Verfahren ist nach Zulassung der Revision und Revisionseinlegung durch die Finanzverwaltung gegenwärtig zu Gesch.Z. VI R 56/12 bei dem Bundesfinanzhof anhängig. Es handelt sich somit nicht um eine rechtskräftige Entscheidung.

Gesonderte Ausweisung von Material- und Arbeitskosten bei Trinkwasserhausanschlusskosten und Kostenerstattungen für den Grundstücksanschluss

Eine Pflicht des WAZV "Mittelgraben", in seinen Entgeltregelungen (VBW-ER) sowie in § 12 Abs. 1 BKGS Material- und Arbeitskosten für Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse gesondert auszuweisen, besteht nach den Entscheidungsgründen des Urteils **nicht**.

M:\Zweckverband\Mittelgraben\sonstiges\schreiben verbandsvorsteher\petzold fragen iwa 2.docx

Sprechzeiten
Di 9 – 12/13 – 18 Uhr
Do 13 – 16 Uhr
Telefon 033200 204-22
Telefax 033203 345-108

Internet
www.wazv-mittelgraben.de
E-Mail
info@wazv-mittelgraben.de

Bankverbindung
MBS Potsdam
Geschäftsstelle Stahnsdorf
BLZ: 160 500 00
KtoNr.: 3 525 000 080

Finanzamt Potsdam
Steuer-Nr.: 046/144/02054
USt-IdNr.: DE 175043788

In der zitierten Entscheidung hat das Finanzgericht darauf hingewiesen, dass die Kläger - also die Einkommensteuerpflichtigen - in ihrer Steuererklärung keine sachdienlichen Angaben zur Höhe der Arbeitskosten gemacht haben. Das Gericht hat daraufhin den Anteil der Arbeitskosten am Gesamtaufwand auf 60% und den Anteil der Materialkosten auf 40% geschätzt.

Einkommensteuerpflichtige können sich deshalb ohne weiteres auf diese Schätzung berufen und den Arbeitskostenanteil für Hausanschlusskosten gegenüber dem Finanzamt mit 60% beziffern.

Aus dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 15.08.2012 ergibt sich weder ein Anlass noch eine Verpflichtung, Arbeitskosten und Materialkosten in den Kostenerstattungsätzen nach Ziff. III VBW-ER sowie § 12 (1) BKGS gesondert auszuweisen.

Gesonderte Ausweisung von Arbeits- und Materialkostenanteilen bei Anschlussbeiträgen

Anschlussbeiträge werden gemäß § 8 (2) Satz 2 KAG von Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

Ein Anschlussbeitrag ist deshalb nicht als Gegenleistung für eine Bauleistung in einem inländischen Haushalt oder auf einem Grundstück des Steuerpflichtigen anzusehen, sondern stellt eine Gegenleistung für den wirtschaftlichen Vorteil dar, der sich aus dem Erschlossensein eines Grundstücks durch die öffentliche Einrichtung ergibt. Der wirtschaftliche Vorteil liegt darin, durch die öffentliche Einrichtung bzw. Anlage das Grundstück dauerhaft in gewissem Maße überhaupt oder jedenfalls besser baulich bzw. gewerblich nutzen zu können, als wenn es diese Einrichtung und mit ihr die wasser- bzw. abwasserseitige Erschließung nicht gäbe. (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.04.2012 - OVG 9 B 62.11 - ständige Rechtsprechung).

Die mit dem Anschlussbeitrag abzugeltende Vorteilssituation liegt damit nicht in der Erbringung von Handwerkerleistungen für einen inländischen Haushalt eines Einkommensteuerpflichtigen, sondern in der Bereitstellung und dauerhaften Aufrechterhaltung der Möglichkeit, eine öffentliche Einrichtung zu nutzen.

Derartige Maßnahmen werden aber von den ausdrücklich als "haushaltsnahe Dienstleistungen" steuerlich privilegierten Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eines konkreten Grundstücks nicht erfasst.

Eine Ausweisung von "Arbeitskosten" und "Materialkosten" bei der Kalkulation und Ausweisung von Anschlussbeitragssätzen ist deshalb weder geboten noch veranlasst.

Freundliche Grüße

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Mittelgraben“


Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher